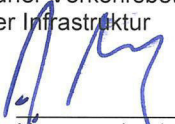



Landeshauptstadt Dresden
Dresdner Verkehrsbetriebe AG

Stadtbahn Dresden 2020, Teilabschnitt 1.2
Nossener Brücke / Nürnberger Straße

FESTSTELLUNGSENTWURF

– Unterlage 19.4 –
Artenschutzrechtliche Prüfung externe Maßnahme E2
Rückbau Niedermühle in Seifersdorf

<p>aufgestellt: Dresdner Verkehrsbetriebe AG Center Infrastruktur</p> <p> Hemmersbach</p> <p> opa Hanusch</p> <p>22. Sep. 2020</p>	

Artenschutzfachbeitrag

Zum Vorhaben

Abbruch Niedermühle

Endbericht



Erstellt im Auftrag von:

Landschaftsarchitektur-Büro Grohmann
Wasastraße 8
01219 Dresden

Bearbeitet von:

Landschaftsökologie Moritz
Brösgen 8
01731 Kreischa OT Brösgen

Stand:

15. September 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorhaben	2
1.1.	Veranlassung	2
1.2.	Allgemeine Lage und Abgrenzung des Gebietes	2
2.	Grundlagen und Planungen	3
2.1.	Rechtliche Grundlagen	3
2.2.	Ablauf zur Prüfung des Artenschutzes	4
3.	Untersuchungsumfang	5
4.	Methodik	6
4.1.	Erfassung von Brutvögeln	6
4.2.	Erfassung von Fledermäusen/Quartieren	6
4.3.	Erfassung weiterer relevanter Arten	7
5.	Ergebnisse	8
5.1.	Erfassung Brutvögel	8
5.2.	Erfassung Fledermäuse	9
6.	Prüfung der Beeinträchtigung	12
6.1.	Brutvögel	12
6.1.1.	Gehölzgebunden brütende Vogelarten	12
6.1.2.	Gebäudegebunden brütende Vogelarten	14
6.1.3.	Nahrungsgäste	15
6.2.	Fledermäuse	16
7.	Maßnahmenplanung	18
7.1.	Allgemein zutreffende Maßnahmen	18
7.1.1.	V _{AS} 1 - Ökologische Bauüberwachung, ökologische Fällbegleitung	18
7.1.2.	V _{AS} 2.1 - Bauzeitenregelung und Baufeldfreimachung	18
7.1.3.	V _{AS} 2.2 – Ein- und Ausflugkontrollen	19
7.2.	Gebäudegebunden brütende Vogelarten	19
7.2.1.	CEF 1.3 - Schaffung neuer Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	19
7.3.	Fledermäuse	20
7.3.1.	E 3 - Schaffung neuer Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	20
8.	Zusammenfassung	21
9.	Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen	22
10.	Quellenverzeichnis	23
10.1.	Literatur	23
10.2.	Gesetze, Verordnungen, Sonstige	24
11.	Anhang	24
11.1.	Maßnahmenblätter	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Termine zur Erfassung der Brutvögel.....	6
Tabelle 2: Termine zur Erfassung der Fledermäuse/Quartiersuche	7
Tabelle 3: Ergebnisse der Brutvogelerfassung.....	8
Tabelle 4: Ergebnisse der Fledermauserfassung	9

Fotodokumentation

Foto 1: Blick auf die Ostseite der Niedermühle.....	3
Foto 2: Lose Dachziegel und Schindeln am Gebäude	3
Foto 3: Mauerausbrüche und Spalten	3
Foto 4: Südseite des Gebäudes	3

1. Vorhaben**1.1. Veranlassung**

Das Gebäude „Niedermühle“ südwestlich von Seifersdorf soll als Ersatzmaßnahme im Zuge der Umsetzung des Vorhabens „Stadtbahn 2020 – Teilabschnitt 1.2 – Nossener Brücke/ Nürnberger Straße“ abgerissen und die Fläche dadurch entsiegelt werden. Teile des bestehenden Gebäudes wie beispielsweise Ausbrüche am Mauerwerk, Spaltenräume unterhalb von Regenrinnen oder Verschieferungen usw. können geschützten Arten als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten dienen. Um eine Beeinträchtigung geschützter Arten durch den Abriss des Gebäudes zu vermeiden, müssen zunächst Untersuchungen durchgeführt werden, um Aussagen zum möglichen Besatz treffen zu können und Maßnahmen zum Schutz zu ergreifen. Dies ist Inhalt des vorliegenden Gutachtens.

1.2. Allgemeine Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Gebäude „Niedermühle“ befindet sich im Seifersdorfer Tal südlich von Seifersdorf direkt am Mühlgraben. Es handelt sich um eine ehemalige Papierfabrik, die seit mehreren Jahren leer steht und zunehmend verfällt. Die Fenster und Türen stehen größtenteils offen und auch im Dach befinden sich offene Stellen (vgl. Fotos 1 bis 4). Direkt am Gebäude befinden sich verschiedene junge Gehölze.



Foto 1: Blick auf die Ostseite der Niedermühle



Foto 2: Lose Dachziegel und Schindeln am Gebäude



Foto 3: Mauerausbrüche und Spalten



Foto 4: Südseite des Gebäudes

2. Grundlagen und Planungen

2.1. Rechtliche Grundlagen

Neben dem allgemeinen Artenschutz muss bei Vorhaben und Planungen stets auch der Aspekt des speziellen Artenschutzes betrachtet werden, um die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens erreichen zu können. Die Grundlage für den speziellen Artenschutz bildet zunächst der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Nach § 44

(1) ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (nachfolgend als „**Tötungsverbot**“ bezeichnet)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (nachfolgend als „**Störungsverbot**“ bezeichnet),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (nachfolgend als „**Schädigungsverbot**“ bezeichnet).

Im Bundesnaturschutzgesetz wird klar definiert, welche Arten als besonders und welche als streng geschützt gelten. Diese Definitionen werden nachfolgend aufgeführt.

Als besonders geschützt (§ 7 Abs. 2, Nr. 13 BNatSchG) gelten,

- „Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97...aufgeführt sind“ (EG-Artenschutzverordnung),
- „Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind“ (FFH-Richtlinie),
- „europäische Vogelarten“ (Vogelschutzrichtlinie)
- „Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind“ (Bundesartenschutzverordnung).

Als streng geschützt (§ 7 Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG) gelten Arten, die

- „in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97“ (EG-Artenschutzverordnung),
- „in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG“ (FFH-Richtlinie),
- „in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2“ (Bundesartenschutzverordnung) geführt sind.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die heimischen **europäischen Vogelarten** gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

2.2. Ablauf zur Prüfung des Artenschutzes

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat zur Vereinheitlichung der des Prüfverfahrens eine Handlungsempfehlung veröffentlicht (SMUL 2017). Dieses als „Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes“ bezeichnete Dokument kommt im vorliegenden Gutachten zur Anwendung. Hierzu ist es notwendig, die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bearbeiten.

1. Relevanzprüfung: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums durch Bestandsaufnahme oder worst-case-Betrachtung,
 2. Prüfung der Beeinträchtigung – Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggfs. funktionserhaltenden Ausgleichs-(CEF) Maßnahmen (z. B. Umsiedlung) Verbotstatbestände erfüllt sind,
 3. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG soweit dies erforderlich ist.
-

3. Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsrahmen entspricht den Vorgaben des Auftraggebers. Innerhalb der Bearbeitung sind folgende Punkte abzuarbeiten:

1. Bestandsaufnahme/Bearbeitungsrahmen

Artengruppe Vögel:

- 3-malige Begehung der Fläche zur Erfassung der Brutvögel (Revierkartierung nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005)
- Kontrolle des Gebäudes Innen und Außen auf Nistplätze

Artengruppe Fledermäuse:

- Kontrolle des Gebäudes Innen und Außen zur Spurensuche (Kot, Fraßreste, Fettsuren usw.)
- 5 Detektorbegehungen mit Ausflugkontrolle bei geeignetem Wetter in der Wochenstubezeit Mai bis Juni

2. Prüfung der Betroffenheit – Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme; Festlegung der betroffenen europarechtlich geschützten Arten

3. Prüfung der Beeinträchtigung – Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggfs. Funktionserhaltenden Ausgleichs (CEF) -maßnahmen (z.B. Umsiedlung) Verbotstatbestände erfüllt sind.

4. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme entsprechend §45 Abs. 7 BNatSchG:

- Prüfung, ob Vorliegen zwingender Gründe
- Alternativen Prüfung
- Prüfung der Wahrung des günstigsten Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (Arten des Anhang IV FFHRL)
- Erhaltungszustand der Population einer Art darf sich nicht verschlechtern (Europäische Vogelarten)

5. Vorschläge zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

4. Methodik

4.1. Erfassung von Brutvögeln

Die Erfassung der Brutvögel richtete sich generell nach den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005). So wurde auf typische revieranzeigende Merkmale wie beispielsweise:

- Im geeigneten Habitat zur Brutzeit anwesende Paare
- Balz-, Nahrungsflüge, singende Männchen
- Nistplatz aufsuchende Alttiere
- brütende Altvögel
- futtertragende Altvögel
- warnende oder verleitende Altvögel
- Jungvögel im Nest
- Jungenführende Altvögel

geachtet. Die Begehungen zur Erfassung der Brutvögel fanden an den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Terminen statt.

Tabelle 1: Termine zur Erfassung der Brutvögel

Datum	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Bewölkung [%]	Niederschlag
08.05.2020	10 bis 15	0 bis 1	0	-
27.05.2020	12 bis 14	0 bis 1	20	-
04.06.2020	12 bis 13	0	20	-

4.2. Erfassung von Fledermäusen/Quartieren

Zunächst fand eine Begutachtung des Gebäudes statt mit dem Ziel dessen mögliche Eignung als Fledermausquartier zu evaluieren. Diese Begutachtung konnte nur von außen durchgeführt werden, da die Mühle sich baulich in einem sehr maroden Zustand befindet und aus sicherungsgründen nicht betreten werden sollte. Geeignete Strukturen an der Außenfassade stellen beispielsweise Mauerausbrüche, abstehende Bleche oder Attikaverblechungen, Risse, Putzblasen oder ähnliches dar. Sofern derartige Strukturen vom Boden oder Leiter aus erreichbar waren, wurden diese mittels Taschenlampe und unter Zuhilfenahme einer Endoskopkamera auf aktuellen oder ehemaligen Besatz kontrolliert. Bei der Kontrolle lag das Hauptaugenmerk auf Kot-, Urinspuren, Haare, Lautäußerungen, Kratzspuren und die generelle Zugänglichkeit und Eignung der vorgefundenen Struktur für Fledermäuse.

Da das Gebäude wie bereits beschrieben nicht betreten werden konnte, fanden zusätzlich zur Gebäudekontrolle Dämmerungsbeobachtungen zur Erfassung von Ein- bzw. Ausflügen am Gebäude statt. Dabei wurden Fledermausrufe in Echtzeit manuell mittels Detektor (Batlogger M der Firma

Elektron) für spätere Analysen aufgezeichnet. Spezielle Software (BatExplorer Version 2.1.5) unterstützt die Datenverwaltung und Artdiskriminierung am Rechner.

Durch Ein- bzw. Ausflugbeobachtungen erhält man lediglich Momentaufnahmen. Akustische Dauererfassungen machen daher bei Gebäuden mit derart vielen geeigneten Hangplatzstrukturen und gleichzeitigem Betretungsverbot fachlich Sinn. Aus diesem Grund wurde zusätzlich zwischen dem 27.05.2020 und 03.06.2020 sowie zwischen dem 25.06.2020 und 04.07.2020 ein BatCorder (3.1 der Firma ecoObs) im Eingangsbereich/Erdgeschoss der Mühle installiert. Das Gerät stand über mehrere Tage bzw. Nächte, um mögliche Quartiere evaluieren zu können. Die mittels BatCorder-System erfassten Rufdaten wurden unter Zuhilfenahme speziell dafür entwickelter Analyse- und Verwaltungssoftware (bcAdmin Version 3.6.8, batident Version 1.5 der Firma ecoObs) einer automatischen Rufanalyse unterzogen (ECO OBS GMBH 2010). Im Anschluss an die automatische Rufanalyse fand eine manuelle Prüfung ausgewählter Sequenzen bzw. Rufe mit bcAnalyse 3 Light (1.1) statt.

Je nach aufgenommener Rufqualität und Fledermausart ist eine Determination bis auf Artniveau möglich. Zur Unterstützung wird Fachliteratur zur Rufanalyse herangezogen (Skiba 2009, Arthur & Lemaire 2009, Pfalzer 2002).

Tabelle 2: Termine zur Erfassung der Fledermäuse/Quartiersuche

Datum	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Bewölkung [%]	Niederschlag	Bemerkung
08.05.2020	10 bis 15	0 bis 1	0	-	Quartierkontrolle
14.05.2020	12 bis 10	0	10	-	Ausflugbeobachtung
27.05.2020	10 bis 12	0 bis 1	50	-	Einflugbeobachtung
02.06.2020	8 bis 9	0 bis 1	30	-	Einflugbeobachtung
27.06.2020	20 bis 17	1 bis 2	30	-	Ausflugbeobachtung
04.07.2020	14 bis 15	0 bis 1	50	-	Einflugbeobachtung

4.3. Erfassung weiterer relevanter Arten

Im Rahmen der Begehungen wurde auf das mögliche Vorkommen weiterer relevanter geschützter bzw. Anhang IV-Arten geachtet.

5. Ergebnisse

5.1. Erfassung Brutvögel

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Brutvogelerfassung dargestellt. Die nachgewiesenen Arten sind in „Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung“ und „Häufige Brutvogelarten“ (SMUL 2017a) unterteilt. Die angegebenen Gilden, die ausschließlich für die im Gebiet brütenden Arten angegeben wurden, richten sich nach den Angaben in Südbeck et al. (2005).

Tabelle 3: Ergebnisse der Brutvogelerfassung

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	Gilde	BP	RL SN	RL D	VS RL	BNat SchG	EHZ
Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung									
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	NG			3	*	I	§§	u
Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung									
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	F	1	*	*		§	g
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	NG			*	*		§	g
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	F	1	*	*		§	g
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG			*	*		§	g
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG			*	*		§	g
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	NG			*	*		§	g
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	B	N/H	mind. 1	*	*		§	g
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	B	N/HH	mind. 1	*	V		§	g
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	N	mind. 1	*	*		§	g
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	NG			*	*		§	g
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	NG			*	*		§	g
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	H	mind. 1	*	*		§	g
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	F	1	*	*		§	g
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	F	1	*	*		§	g
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	NG			*	*		§	g
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	NG			*	*		§	g
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	NG			*	*		§	g

Legende					
ST - Status	B	Brutvogel		NG	Nahrungsgast
Gilde nach SÜDBECK et al (2005)	H	Höhlenbrüter		N	Nischenbrüter
	F	Freibrüter		HH	Halbhöhlenbrüter
BP - Anzahl der Brutpaare					
RL SN - Rote Liste Sachsen	*	ungefährdet		nb	nicht bewertet
	0	Ausgestorben o. verschollen		1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet		3	Gefährdet
	R	Extrem selten		V	Vorwarnliste

Legende				
RL D - Rote Liste Deutschland	*	ungefährdet	nb	nicht bewertet
	0	Ausgestorben o. verschollen	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet	3	Gefährdet
	G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	R	Extrem selten
	V	Vorwarnliste	D	Daten unzureichend
VS-RL - Vogelschutzrichtlinie	I	Arten des Anhang I		
BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz	§	besonders geschützt	§§	streng geschützt
EHZ – Erhaltungszustand Sachsen	g	günstig	u	ungünstig

Am bzw. im Gebäude wurden Gebirgsstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz und Kohlmeise als sichere Brutvögel nachgewiesen. Zudem werden Brutreviere von Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen im direkt angrenzenden Gehölzbestand angenommen. Die übrigen Arten nutzten, mit Ausnahme des Eisvogels und der Stockente, Teile des Gebäudes bzw. angrenzenden Gehölzbestandes zur Nahrungssuche. Der Eisvogel und die Stockente hielten sich am westlich angrenzenden Bach auf.

Die konkrete Anzahl der Brutpaare, insbesondere des Hausrotschwanzes, kann nicht eindeutig festgelegt werden, da das Gebäude selbst aus Sicherheitsgründen nur einmalig im Beisein des Eigentümers und auch da nur in Teilbereichen des Erdgeschosses betreten wurde. Der Rest des Gebäudes ist stark baufällig und einsturzgefährdet. Im Erdgeschoss wurden an diesem Termin 4 alte Nester des Hausrotschwanzes sowie ein aktuell genutztes festgestellt. Aus diesem Grund wird die Anzahl der Brutpaare in der nachfolgenden Tabelle als mind. 1 angegeben. Zudem brütet eine Kohlmeise hinter einem ausgebrochenen Backstein an der nordöstlichen Außenwand des Gebäudes. An der gleichen Gebäudewand wurde ein Grauschnäpper beobachtet, welcher mit Nistmaterial hinter ein abstehendes Regenfallrohr geflogen ist. An der südwestlichen Seite befinden sich 2 Nester der Gebirgsstelze. Eines davon war in Nutzung.

5.2. Erfassung Fledermäuse

Im Rahmen der Aus- bzw. Einflugbeobachtung bzw. der akustischen Erfassung im Eingangsbereich wurden die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fledermausarten im Gebiet nachgewiesen.

Tabelle 4: Ergebnisse der Fledermauserfassung

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	RL SN	RL D	FFH	BNat SchG	Nachweis	EHZ
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	ÜF	3	G	IV	§§	D	u
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	QV	V	*	IV	§§	D	g
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	QV	V	V	IV	§§	D	u
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	QV	2	2	II, IV	§§	D	u
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	QV	3	D	IV	§§	D	u

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	RL SN	RL D	FFH	BNat SchG	Nachweis	EHZ
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	QV	V	*	IV	§§	D	g
Artengruppe								
Langohrfledermäuse	<i>Plecotus spec.</i>	NG			IV	§§	D	
Mausohrfledermäuse	<i>Myotis spec.</i>	NG			II, IV	§§	D	

Legende			
RL SN - Rote Liste Sachsen	*	Ungefährdet	
	0	Ausgestorben o. verschollen	1
	2	Stark gefährdet	3
	R	Extrem selten	V
RL D - Rote Liste Deutschland	*	Ungefährdet	
	0	Ausgestorben o. verschollen	1
	2	Stark gefährdet	3
	G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	R
	V	Vorwarnliste	D
FFH – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	II	Arten des Anhang II	IV
BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz	§	besonders geschützt	§§
Nachweis	D	Detektor/Batlogger	
EHZ – Erhaltungszustand Sachsen	g	günstig	u

Am 14.05.2020 wurde im Zuge der Ausflugbeobachtung am Abend ein Großer Abendsegler beobachtet, welcher mit Sonnenuntergang aus dem kleinen Gaubenfenster auf der Südseite des Gebäudes ausflog, mindestens ein weiterer folgte etwas später. Aus dem Erdgeschoss des Gebäudes flog kurz vor 21 Uhr eine Zwergfledermaus aus. Diese jagte lange um das Gebäude und im Erdgeschoss. Später folgten eine Mops- und eine Mückenfledermaus. Eine Breitflügelfledermaus und ein Vertreter der Artengruppe der Langohrfledermäuse überflog das Gebiet lediglich.

Am Morgen des 27.05.2020 schwärmten etwa eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang mehrere Große Abendsegler im Erdgeschoss des Gebäudes. Auch nach Sonnenaufgang waren noch fliegende Große Abendsegler zu beobachten. Am Morgen des 02.06.2020 schwärmten etwa 1 Stunde vor Sonnenaufgang mehrere Große Abendsegler im Erdgeschoss des Gebäudes. Auch einzelne Vertreter der Gruppe der Mausohrfledermäuse wurden erfasst. Diese konnten allerdings nicht bis auf Artniveau bestimmt werden.

Am Abend des 27.06.2020 wurde nur ein einzelner Großer Abendsegler beobachtet. Allerdings verließen einzelne Zwergfledermäuse schon kurz nach Sonnenuntergang sowie etwas später mehrere Vertreter der Mausohrfledermäuse das Gebäude.

Am Morgen des 04.07.2020 wurde keine Großen Abendsegler beobachtet. Lediglich eine Mopsfledermaus jagte etwa 1 Stunde vor Sonnenaufgang durch die unteren Räume des Gebäudes und verschwand anschließend im Inneren.

Die Ergebnisse der akustischen Dauererfassung erhärten den Quartierverdacht für Großen Abendsegler, Zwerg-, Mücken-, Fransen- und Mopsfledermaus. Alle diese Arten wurden fast in jeder Nacht im Gebäude aufgezeichnet. Der Große Abendsegler zeigte dabei Ende Mai/Anfang Juni fast jeden Morgen ein Schwarmverhalten mit deutlichen Aktivitätspeaks. Ende Juni/Anfang Juli wurden hingegen kaum noch Große Abendsegler aufgezeichnet. Auch eine Nutzung durch Langohrfledermäuse ist nicht ausgeschlossen.

Da das Gebäude im Inneren nicht auf mögliche Hangplätze bzw. Quartierstrukturen untersucht werden konnte, wird der Status als Quartierverdacht angegeben. Allerdings ist auf Grundlage der akustischen Erfassungsergebnisse und Beobachtungen in den Dämmerungsstunden sowie der von außen ersichtlichen potenziell geeigneten Quartierstrukturen aus fachlicher Sicht von einer Fledermausquartiernutzung auszugehen.

Die Fledermausaktivitäten und Beobachtungen vor Ort deuten darauf hin, dass es sich bei den Fledermausquartieren mit Ausnahme des Großen Abendseglers mit großer Wahrscheinlichkeit um Einzelhangplätze bspw. einzeln hängende Männchen handelt. Die Anzahl der ausfliegenden Großen Abendsegler Ende Mai und das deutliche Schwarmverhalten am Morgen Ende Mai/Anfang Juni weist dagegen eher auf eine Wochenstubennutzung hin. Jedoch ließ die Aktivität Ende Juni/Anfang Juli stark nach bzw. erlosch völlig. Dies könnte mit einem Quartierwechsel begründet werden, der bei Fledermäusen insbesondere in der Wochenstubenzeit üblich ist. Häufiger wird dies allerdings bei Baumquartieren oder nach unten geschlossenen Fledermauskästen beobachtet, da hier der Parasitendruck höher ist als bei nach unten offenen bzw. großräumigen Hangplätzen. Da die Niedermühle nicht betreten werden konnte, liegen keine expliziten Informationen zum genauen Hangplatz und dessen Eigenschaften vor, sodass zumindest von einem Quartier mit mehreren Individuen im worst-case sogar einem Wochenstubenquartier ausgegangen werden muss. Aus der Literatur ist allerdings auch bekannt, dass der Große Abendsegler nicht selten auch größere Männchenquartiere bildet

6. Prüfung der Beeinträchtigung

6.1. Brutvögel

Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

Es wurde eine Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung während der Erfassungen festgestellt. Dabei handelt es sich um den Eisvogel, der allerdings lediglich im Bereich des angrenzenden Gewässers nahrungssuchend beobachtet wurde. Da eine Tötung von Individuen bzw. eine direkte Schädigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden kann, wird daher auf eine Einzelfallprüfung verzichtet. Die Prüfung der Beeinträchtigungen findet stattdessen gemeinsam mit den übrigen Nahrungsgästen statt.

Häufige Brutvogelarten

Die 8 im Gebiet brütend nachgewiesenen häufigen Brutvogelarten wurden aufgrund ihres günstigen Erhaltungszustandes keiner Einzelartenprüfung, sondern einer Prüfung auf Gildenebene unterzogen. Folgende Gilden wurden für die Betrachtung gebildet:

- Gehölzgebunden brütende Vogelarten (Freibrüter – Neststandort gehölzgebunden, Halbhöhlenbrüter und Höhlenbrüter, mit Ausnahme der Kohlmeise, sowie gehölzgebunden brütende Bodenbrüter wie Rotkehlchen)
- Gebäudegebunden brütende Vogelarten (im vorliegenden Gutachten beinhaltet dies die Nischenbrüter Gebirgsstelze, Grauschnäpper und Hausrotschwanz sowie den Höhlenbrüter Kohlmeise)

Für die häufigen Brutvogelarten, die ausschließlich nahrungssuchend im Gebiet erfasst wurden, fand eine zusammenfassende Prüfung gemeinsam mit dem Eisvogel statt.

Maßnahmen

Unter der nachfolgenden Betrachtung der Betroffenheit werden, wenn nötig, Maßnahmen empfohlen, die dem Eintreten eines Straftatbestandes entgegenwirken. Eine ausführliche Beschreibung der im Kapitel 6 genannten Maßnahmen findet sich unter Kapitel 7.

6.1.1. Gehölzgebunden brütende Vogelarten

Habitatansprüche und Artcharakteristika

Zu den gehölzgebunden brütenden Vogelarten werden im vorliegenden Gutachten alle Arten gezählt, die ihre Nester in, auf oder direkt unterhalb von Gehölzstrukturen wie Bäumen oder Hecken errichten. Dazu zählen alle Höhlenbrüter (mit Ausnahme der Kohlmeise, die im vorliegenden Fall am Gebäude brütend erfasst wurde und unter Kap. 6.1.4 betrachtet wird) und alle Freibrüter. Auch die als bodenbrütend angegebene Art Rotkehlchen wurde mit in diese Gruppe aufgenommen, da sich die Brutstätten zwar meist am Boden, aber unterhalb von Heckenstrukturen befinden.

Verbreitung der Arten in Sachsen

Insgesamt wurden Brutreviere von 4 gehölzgebunden brütenden Vogelarten innerhalb des bzw. direkt an das Untersuchungsgebiet angrenzend festgestellt. Es handelt sich um Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen, die alle einem guten Erhaltungszustand ausweisen. Zudem gelten alle sowohl sachsen- als auch deutschlandweit als ungefährdet.

Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes

Die Brutplätze dieser Arten befinden sich in der angrenzenden Vegetation im unmittelbaren Umfeld der Niedermühle.

Prognose und Bewertung möglicher Verbotstatbestände

Tötungsverbot

Wenn Rodungen von Bäumen oder Hecken bzw. der Rückschnitt dieser Strukturen im Rahmen der Umsetzung der geplanten Maßnahmen notwendig werden, kann eine baubedingte Tötung von Tieren ohne die Beachtung von Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Folgende Maßnahmen müssen bei der Umsetzung Beachtung finden, um den Tatbestand der Tötung zu vermeiden:

- V_{AS} 1 - Ökologische Fällbegleitung
- V_{AS} 2.1 - Bauzeitenregelung bzw. Baufeldfreimachung

Störungsverbot

Alle Vogelarten dieser Gilde zählen zu den häufigen Brutvogelarten und werden in der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr in der Gruppe 4, also als Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit geführt (GARNIEL, A. & MIERWALD, U. 2010). Alle Arten dieser Gilde wurden lediglich mit wenigen Brutrevieren im Gebiet erfasst, sodass unabhängig vom Umfang der geplanten Maßnahmen nicht mit einer erheblichen Störung der Population zu rechnen ist, zumal diese Arten, als Kulturfolger innerhalb von anthropogener Bebauung bereits an einen gewissen Lärmpegel gewöhnt sind, sodass eine Scheuchwirkung durch temporären Baulärm eher zu vernachlässigen ist. Das Eintreten dieses Verbotstatbestandes kann daher ausgeschlossen werden. Durch die Beachtung der zeitlichen Regelung zur Baufeldfreimachung (vgl. Tötungsverbot) werden auch unerhebliche Störungen gemindert und dadurch die lokale Brutvogelpopulation gestützt.

Schädigungsverbot

Da Fortpflanzungsstätten auf bzw. unter Gehölzen nahe der Niedermühle liegen, kann eine Schädigung von Lebensstätten im Zuge der Umsetzung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Allerdings unterliegen die Brutstätten der häufigen Brutvogelarten außerhalb der Brutsaison keinem gesonderten Schutz. Unter Beachtung der nachfolgenden Maßnahmen kann eine Schädigung von Brutplätzen vermieden werden:

- V_{AS} 1 - Ökologische Fällbegleitung
- V_{AS} 2.1 - Bauzeitenregelung bzw. Baufeldfreimachung

6.1.2. Gebäudegebunden brütende Vogelarten

Habitatansprüche und Artcharakteristika

Zu den gebäudebewohnenden Vogelarten zählen alle Arten, die Nester an bzw. in Gebäuden frei anlegen oder vorhandene Nischen bzw. Hohlräume an Bauwerken zur Anlage von Brutplätzen nutzen. Im vorliegenden Gutachten betrifft das Gebirgsstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, und Kohlmeise.

Verbreitung der Arten in Sachsen

Aufgrund der Beobachtungen wird davon ausgegangen, dass Gebirgsstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz und Kohlmeise am bzw. im Gebäude brüteten. Es handelt sich bei allen Arten um Arten mit einem guten Erhaltungszustand. Zudem gelten, abgesehen vom Grauschnäpper, alle nachgewiesenen Arten sowohl sachsen- als auch deutschlandweit als ungefährdet. Der Grauschnäpper wird in Deutschland auf der Vorwarnliste geführt

Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes

Im Erdgeschoss wurden 4 alte Nester des Hausrotschwanzes sowie ein aktuell genutztes festgestellt. Zudem brütet eine Kohlmeise hinter einem ausgebrochenen Backstein an der nordöstlichen Außenwand des Gebäudes. An der gleichen Gebäudewand wurde ein Grauschnäpper beobachtet, welcher mit Nistmaterial hinter ein abstehendes Regenfallrohr geflogen ist. An der südwestlichen Seite befinden sich 2 Nester der Gebirgsstelze. Eines davon war 2020 in Nutzung.

Prognose und Bewertung möglicher Verbotstatbestände

Tötungsverbot

Da der Abriss der Niedermühle Rahmen der Umsetzung der geplanten Ersatzmaßnahme geplant ist, kann auch eine baubedingte Tötung von Tieren ohne die Beachtung von Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Folgende Maßnahmen müssen bei der Umsetzung Beachtung finden, um den Tatbestand der Tötung zu vermeiden:

- V_{AS} 1 - Ökologische Bauüberwachung
- V_{AS} 2.1 - Bauzeitenregelung bzw. Baufeldfreimachung

Störungsverbot

Der Abriss der Niedermühle stellt zwar eine Störung dar, die allerdings aufgrund der Häufigkeit der Arten und des guten Erhaltungszustandes nicht als erheblich für die Population eingeschätzt wird. Dennoch kann auch das Maß der unerheblichen Störung unter Beachtung der in diesem Kapitel benannten Maßnahmen gemindert werden.

Schädigungsverbot

Mit dem Abriss der Niedermühle gehen Brutreviere aller vier Arten verloren. Auch wenn die Brutstätten außerhalb der Brutsaison keinem gesondertem Schutz unterliegen, so gehen durch den Abriss dennoch auch die Brutreviere vollständig verloren. Eine Neuanlage von Nestern ist für die nachgewiesenen gebäudegebunden brütenden Arten nach der Entsiegelungsmaßnahme so nicht mehr möglich. Aus diesem Grund müssen die nachfolgenden Maßnahmen bei geplanten Arbeiten an den betroffenen Gebäuden beachtet werden, um diesen Effekten entgegen zu wirken.

- CEF 1.3 - Schaffung neuer Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten

6.1.3. Nahrungsgäste

Habitatansprüche

Es wurden insgesamt 10 Vogelarten ausschließlich als Nahrungsgäste im Gebiet festgestellt. Darunter der Eisvogel als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und Blaumeise, Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Kernbeißer, Kleiber, Sommergoldhähnchen, Stockente sowie Zilpzalp als häufige Brutvogelarten. Das Verhalten dieser Arten deutete nicht auf einen Brutplatz innerhalb des Untersuchungsgebietes (Gebäude bzw. direkt angrenzender Gehölzbestand) hin. Alle Arten, abgesehen von den in gewässernähe brütenden Arten Eisvogel und Stockente, zählen zu den überwiegend gehölzgebunden brütenden Arten. Neben diesen „reinen“ Nahrungsgästen nutzen auch die als Brutvögel im Gebiet erfassten Arten die unterschiedlichen Habitate des Gebietes zur Nahrungssuche.

Verbreitung der Arten in Sachsen

Alle aufgeführten Arten sind in Sachsen weit verbreitet, allerdings in unterschiedlicher Dichte. Der Schutzstatus der einzelnen Arten kann der Tabelle 3 entnommen werden. Der Erhaltungszustand der als Nahrungsgäste eingestuften Arten wird, abgesehen vom Eisvogel, als „günstig“ eingestuft. Der Erhaltungszustand des Eisvogels gilt als ungünstig.

Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes

Je nach Präferenz der einzelnen Arten wurden diese innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes nahrungssuchend festgestellt.

Prognose und Bewertung möglicher Verbotstatbestände

Tötungsverbot

Eine Tötung der Nahrungsgäste kann ausgeschlossen werden, da sich die Brutstätten außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden und Vogelarten bei Störungen eine arttypische Fluchtdistanz wahren.

Störungsverbot

Der Grad der Störung hängt vom Umfang, der Art und dem Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens ab. Sofern die Arbeiten im Brutzeitraum durchgeführt werden, können sich durch den Bau verursachte Geräusch- bzw. Schmutzemissionen auch auf Brutstätten im Umfeld des Untersuchungsgebietes auswirken. Wie aber bereits bei den gehölzgebunden brütenden Vogelarten beschrieben, wird dieser Einfluss als nicht erheblich nachteilig für die Population betrachtet.

Schädigungsverbot

Eine direkte Schädigung kann ausgeschlossen werden, da sich innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Brutstätte der nachgewiesenen Nahrungsgäste befindet, die durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen beeinträchtigt würde. Eine indirekte Schädigung durch den Verlust von Nahrungsflächen im Nahbereich der Brutreviere kann nicht ausgeschlossen werden. Das Maß der Schädigung geht allerdings aufgrund der Kleinheit der Fläche aus fachlicher Sicht nicht über die Erheblichkeitsschwelle hinaus.

6.2. Fledermäuse

Habitatansprüche und Artcharakteristika

Fledermäuse nutzen, meist artspezifisch, verschiedene Strukturen an Gehölzen aber auch an Bauwerken als Quartierlebensraum. Auf dem Speiseplan stehen hauptsächlich Insekten und Spinnen.

Verbreitung der Arten in Sachsen

Ein Großteil der in Sachsen gemeldeten Fledermausarten ist flächendeckend verbreitet, kommt allerdings in unterschiedlicher Dichte vor. Ausnahmen bilden Arten wie beispielsweise die Kleine

Hufeisennase oder die Nordfledermaus, deren Verbreitung deutliche Grenzen aufweisen. Alle Fledermausarten sind streng geschützt (BNatSchG) und werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt.

Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes

Das Gebäude bietet zahlreiche Strukturen, die als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten für gebäudebewohnende Fledermäuse dienen können. Aufgrund des Bauzustandes konnte keine Kontrolle im Inneren erfolgen. Anhand der Dämmerungsbeobachtungen in den Abend- bzw. frühen Morgenstunden sowie den Aufzeichnungen der Dauererfassung, wird von jeweils mindestens einem Quartier der Zwerg-, Mücken-, Fransen- und Mopsfledermaus ausgegangen. Ende Mai wurden vermehrt schwärmende Große Abendsegler im Eingangsbereich beobachtet, welche eine Wochenstube vermuten ließen. Da jedoch Ende Juni/Anfang Juli nur vereinzelt mal ein Großer Abendsegler erfasst wurde, wird davon ausgegangen, dass die Tiere in ein anderes Quartier gewechselt sind. Möglich wäre auch ein Männchenquartier mit mehreren Individuen.

Prognose und Bewertung möglicher Verbotstatbestände

Tötungsverbot

Die Quartiere befinden sich mutmaßlich im Inneren der Niedermühle. Genaue Quartierbereiche können allerdings nicht festgelegt werden, da die Tiere nach dem Einflug im Erdgeschoss oder Dachgeschoss noch durch das Gebäude bis zum tatsächlichen Quartier fliegen konnten. Das Betreten des Gebäudes zum Auffinden von Quartierstrukturen war aus sicherungsgründen nicht möglich. Die aktuelle Planung sieht den kompletten Abriss der Niedermühle vor. Dadurch ist eine baubedingte Tötung von Fledermäusen ohne die Beachtung von Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen. Folgende Maßnahmen müssen bei der Umsetzung Beachtung finden, um den Tatbestand der Tötung zu vermeiden:

- V_{AS} 1 - Ökologische Bauüberwachung
- V_{AS} 2.1 - Bauzeitenregelung bzw. Baufeldfreimachung

Störungsverbot

Zwar jagten einzelne Individuen auch innerhalb der Niedermühle, aber im Vergleich zu den umliegenden naturnahen Flächen ist das Gebäude als Nahrungshabitat zu vernachlässigen. Durch die Entsiegelung der Fläche im Zuge des Abrisses entstehen neue offene Bereiche, die als Nahrungshabitat dienen können

Schädigungsverbot

Durch den Abriss der Niedermühle gehen nachweislich genutzte Lebensstätten von Großem Abendsegler, Mücken-, Zwerg-, Fransen- und Mopsfledermaus verloren. Mit Ausnahme des Großen Abendseglers handelt es sich dabei um Einzelhangplätze. Beim Großen Abendsegler kann nicht festgelegt werden, ob die im Mai anwesenden Tiere einer Wochenstube oder einer Männchenkolonie angehörten. Es wird davon ausgegangen, dass die Tiere im Juni das Quartier wechselten. Folgende Maßnahmen müssen beachtet werden, um der Schädigung entgegenzuwirken:

- V_{AS} 1 - Ökologische Bauüberwachung
- E 3 - Schaffung neuer Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten

Ergeben sich im Rahmen der Baubegleitung Hinweise auf weitere aktuell oder ehemals genutzte Quartiere, müssen Maßnahmen zum Erhalt der Struktur oder geeignete Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit einem Fachgutachter erörtert werden.

7. Maßnahmenplanung

Bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen bzw. den Hinweisen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes vermieden.

7.1. Allgemein zutreffende Maßnahmen

7.1.1. V_{AS} 1 - Ökologische Bauüberwachung, ökologische Fällbegleitung

Die gesamte Baumaßnahme sollte von der Planung bis zur Umsetzung von einem Fachgutachter für Artenschutz begleitet werden. Die Umsetzung von erforderlichen Artenschutzmaßnahmen ist mit einem Fachgutachter für Artenschutz abzustimmen und ggf. von diesem fachlich zu begleiten.

7.1.2. V_{AS} 2.1 - Bauzeitenregelung und Baufeldfreimachung

Die Umsetzung der Abrissmaßnahme inkl. der vorbereitenden Maßnahmen wie beispielsweise der Baustelleneinrichtung oder Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Brutzeit der nachgewiesenen Brutvogelarten und der Reproduktionszeit der Fledermäuse stattfinden. Die Brutzeit erstreckt sich für den überwiegenden Teil der nachgewiesenen Arten zwischen Anfang März und Ende August eines Jahres. Der Zeitraum deckt auch die Reproduktionszeit der Fledermäuse ab. Eine Winterquartiernutzung durch Fledermäuse ist nicht vollständig ausgeschlossen, sodass der Abrisszeitpunkt idealerweise in der Zwischenquartierzeit also im September eines Jahres stattfinden sollte. Nachfolgend aufgeführte Unterpunkte sind zudem zu beachten.

7.1.3. V_{AS} 2.2 – Ein- und Ausflugkontrollen

Der Abriss erfolgt außerhalb der Reproduktions- und Überwinterungszeitzeit der Fledermäuse im September. Um dennoch eine Tötung geschützter Vogel- und Fledermausarten zu vermeiden müssen direkt vor Beginn der Baumaßnahme Kontrollen auf eine aktuelle Nutzung durch diese Artengruppen durchgeführt werden. Diese Kontrollen können allerdings aufgrund der Einsturzgefahr ausschließlich von außen erfolgen und sind zeitlich etwas intensiver anzusetzen als eine Gebäudekontrolle durch Begehen. Geeignete Methoden wären hierfür abendliche Aus- bzw. morgendliche Einflugbeobachtungen direkt vor dem Abriss. Wird eine Nutzung festgestellt, ist das Vorhaben auszusetzen, bis die Nutzung abgeschlossen ist. Die Freigabe zum Abriss erfolgt in schriftlicher Form durch einen Fachgutachter in Absprache mit der UNB. Werden im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung bisher nicht nachgewiesene Brutstätten von Vögeln oder Quartiere von Fledermäusen festgestellt, muss dies im Rahmen des Ausgleichskonzepts Beachtung finden.

7.2. Gebäudegebunden brütende Vogelarten

7.2.1. CEF 1.3 - Schaffung neuer Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten

Durch den geplanten Abriss der Niedermühle gehen nachweislich genutzte Brutstätten dauerhaft verloren, deren Verlust adäquat auszugleichen ist. Um dabei die ökologische Funktion im räumlichen Kontext zu wahren, muss diese Maßnahme im Vorfeld des Eingriffs umgesetzt und deren Erfolg durch Kontrollen überprüft werden. Die Anbringung wird mindestens eine vollständige Brutperiode vor Eingriffsbeginn empfohlen. Zudem sollte eine Erfolgskontrolle innerhalb der Brutzeit erfolgen.

Um den Verlust der Brutplätze von Gebirgsstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanzes und Kohlmeise zu kompensieren, sollten

- 6 Halbhöhlenkästen 2HW
- 2 Nischenbrüterhöhlen 1N
- 3 Nisthöhlen 1B
- Wasseramsel- und Bachstelzennistkasten Nr. 19

der Firma Schwegler oder vergleichbare Kästen anderer Firmen im direkten Umfeld des abgebrochenen Gebäudes installiert werden. Idealerweise erfolgt die Anbringung an Gebäuden oder Bäumen. Der Wasseramsel- und Bachstelzennistkasten sollte in der näheren Umgebung unter einer Brücke, die über ein Gewässer führt, angebracht werden. Allerdings ist dabei auf den Hochwasserstand zu achten, sonst kann ein derartiger Kasten eine Todesfalle darstellen. Ist die Anbringung unter einer Brücke nicht möglich, müssen anderweitige Anbringungsorte für artspezifische Bachstelzennistkästen im räumlichen Kontext gefunden werden.

Folgende weitere Anbieter sind derzeit auf dem Markt bekannt und anerkannt:

- Naturschutzbedarf Strobel: <https://naturschutzbedarf-strobel.de/>

- Vivara -Spezialist für Naturschutzprodukte: <https://www.vivara.de/>
- Hasselfeldt: <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/>

Die Wahl der Anbringungsorte erfolgt durch einen Fachgutachter für Artenschutz, der dann auch die Anbringung der Kästen im Gebiet fachlich begleitet. Bevor die Anbringung stattfinden kann, muss das Konzept final mit der UNB abgestimmt werden.

Die Nistkästen sollten einmal im Jahr, außerhalb der Brutzeit (im Herbst) gereinigt werden, um den Parasitendruck für Jungvögel zu verringern und einem Zusetzen der Kästen entgegenzusteuern.

7.3. Fledermäuse

7.3.1. E 3 - Schaffung neuer Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten

Durch den Abriss der Niedermühle gehen nachgewiesene Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten geschützter Fledermausarten wie Großer Abendsegler, Fransen-, Mops-, Mücken- oder Zwergfledermaus dauerhaft verloren. Um einer anhaltenden Schädigung der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten entgegenzuwirken, muss ein geeigneter Ausgleich stattfinden. Dieser Ausgleich sollte direkt im Untersuchungsgebiet an bestehenden Gehölzen integriert werden. Ist dies nicht möglich, muss ein geeigneter Platz im direkten Umfeld gefunden oder ein anderer, gleichwertiger Ausgleich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Beim Ausgleich muss immer beachtet werden, dass traditionell genutzte Lebensstätten durch Neuschaffung in deren Form und Ausprägung und gelegentlich sogar in der Position verändert werden. Dadurch wird das Auffinden dieser Struktur für Fledermäuse erschwert. Dies ist auch der Grund, warum der Ausgleich in einem höheren Verhältnis umgesetzt werden muss. Im vorliegenden Vorhaben wird ein Gebäudequartier abgerissen und stattdessen Kästen, die für die nachgewiesenen Arten geeignet sind, an umliegenden Gehölzen installiert. Dies ist nur möglich, weil es sich mit Ausnahme des Großen Abendseglers, ausschließlich um Einzelhangplätze bzw. Zwischenquartiere und keine Wochenstubenquartiere gehandelt hat. Da die neu zu schaffenden Quartiere lediglich die ökologische Funktion im räumlichen Kontext erhalten sollen und keine identischen Quartierräume bieten, handelt es sich um eine Ersatz- und keine Ausgleichsmaßnahme.

Um den Verlust der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zu kompensieren, sollten

- 10 Fledermausflachkästen 1FF
- 5 Fledermaus-Großraum-Flachkästen 3FF

der Firma Schwegler oder vergleichbare Kästen anderer Firmen im direkten Umfeld des abgebrochenen Gebäudes an geeigneten Bäumen installiert werden. Um die Annahmewahrscheinlichkeit bis zum geplanten Abriss des Gebäudes zu erhöhen, wird eine Installation 3 Jahre vor Abriss empfohlen.

Folgende weitere Anbieter sind derzeit auf dem Markt bekannt und anerkannt:

- Naturschutzbedarf Strobel: <https://naturschutzbedarf-strobel.de/>
- Vivara -Spezialist für Naturschutzprodukte: <https://www.vivara.de/>
- Hasselfeldt: <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/>

Die Wahl der Anbringungsorte erfolgt durch einen Fachgutachter für Artenschutz, der dann auch die Anbringung der Kästen im Gebiet fachlich begleitet. Ist die Anbringung im räumlichen Kontext nicht möglich, muss eine adäquate Lösung über den Umfang und die Art des Ausgleichs mit der UNB gefunden werden.

Bei den ausgewählten Modellen handelt es sich um nach unten geöffnete, selbstreinigende Kästen. Für den Fall, dass Kästen bei anderen Anbietern erworben werden sollen, muss auf die selbstreinigende Funktion geachtet werden, damit keine Tiere zu Schaden kommen.

Alle Kästen müssen ab der Installation über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren betreut und gewartet werden. Diese Aufgabe kann ein Fachgutachter aber auch ehrenamtlich tätige Naturschutzhelfer übernehmen.

Werden im Zuge der ökologischen Baubegleitung (vgl. Kap. 7.1.1) weitere nachweislich genutzte Fledermausquartiere vorgefunden, ist auch deren möglicher Verlust bei der Erarbeitung des Ausgleichskonzepts zu beachten. Die Naturschutzbehörde ist über weitere Quartierfunde in Kenntnis zu setzen.

8. Zusammenfassung

Am bzw. im Gebäude wurden Gebirgsstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz und Kohlmeise als sichere Brutvögel nachgewiesen. Zudem werden Brutreviere von Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen im direkt angrenzenden Gehölzbestand angenommen. Alle diese Vogelarten weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf, der sich unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen auch durch den geplanten Abriss inkl. Baufeldfreimachung nicht verschlechtert:

- V_{AS} 1 – Ökologische Bauüberwachung, ökologische Fällbegleitung
- V_{AS} 2.1 – Bauzeitenregelung und Baufeldfreimachung
- V_{AS} 2.2 – Ein- und Ausflugkontrollen und ggf. Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen
- CEF 1.3 – Schaffung neuer Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten gebäudegebunden brütender Vogelarten

Das Gebäude bietet zudem zahlreiche Strukturen, die als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten für gebäudebewohnende Fledermäuse dienen können. Aufgrund des Bauzustandes konnte keine Kontrolle im Inneren erfolgen. Anhand der Dämmerungsbeobachtungen in den Abend- bzw. frühen Morgenstunden sowie den Aufzeichnungen der Dauererfassung, wird von jeweils mindestens einem Quartier der Zwerg-, Mücken-, Fransen- und Mopsfledermaus ausgegangen. Ende Mai wurden vermehrt schwärmende Große Abendsegler im Eingangsbereich beobachtet, welche eine Wochenstube vermuten ließen. Da jedoch Ende Juni/Anfang Juli nur vereinzelt mal ein Großer

Abendsegler erfasst wurde, wird davon ausgegangen, dass die Tiere in ein anderes Quartier gewechselt sind. Möglich wäre auch ein Männchenquartier mit mehreren Individuen. Durch den geplanten Abriss der Niedermühle kann eine Tötung von Tieren ohne die Beachtung geeigneter Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Mit Ausnahme von Zwerg- und Fransenfledermaus weisen alle am bzw. im Gebäude nachgewiesenen Fledermausarten einen ungünstigen Erhaltungszustand auf, der sich keinesfalls verschlechtern darf. Aus diesem Grund sind zwingend Maßnahmen umzusetzen, die neben dem Schutz im Zuge des Gebäudeabrisses auch zukünftig die ökologische Funktion im räumlichen Kontext sichern. Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

- V_{AS} 1 – Ökologische Bauüberwachung, ökologische Fällbegleitung
- V_{AS} 2.1 – Bauzeitenregelung und Baufeldfreimachung
- V_{AS} 2.2 – Ein- und Ausflugkontrollen und ggf. Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen
- E 3 – Schaffung neuer Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten für Fledermäuse

9. Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen

Eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im Zuge der Realisierung des Vorhabens auf Grundlage der aktuellen Ergebnisse der Erfassungen nicht notwendig.

Durch den Abriss der Niedermühle gehen nachweislich Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogel- und Fledermausarten verloren und der Tatbestand der Schädigung ist erfüllt. Durch die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann die ökologische Funktion im räumlichen Kontext generell gewahrt werden, allerdings müssen diese Maßnahmen im Vorfeld des Eingriffes erfolgreich von den betroffenen Arten angenommen werden. Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass die Nisthilfen für Vögel bei fachgerechter Verortung und Anbringung bereits in kurzer Zeit erfolversprechend angenommen werden. Zumal die nachgewiesenen Vogelarten alle einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen und weit verbreitet sind. Für die Artengruppe der Fledermäuse stellt sich der Ausgleich schwieriger dar. Da nach dem Abriss der Niedermühle kein Neubau an selber Stelle geplant ist, wurden Fledermauskästen gewählt, die aus eigenen Erfahrungen gut von den nachgewiesenen Fledermausarten angenommen werden, obwohl die Anbringung an Gehölzen vorgesehen ist. Zudem wurde der Ausgleich in einem höheren Verhältnis angesetzt. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass derartige neue bzw. anders gestaltete Fledermausquartierstrukturen zum Teil erst nach vielen Jahren von Fledermäusen entdeckt und besiedelt werden. Der zeitliche Vorlauf ist nicht kalkulierbar, sodass aus fachlicher Sicht vorsorglich zur Beantragung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG geraten wird. Eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes der nachgewiesenen Fledermausarten wird ausgeschlossen, da es sich bei den (mutmaßlichen) Fledermausquartieren von Zwerg-, Mücken-, Fransen- und Mopsfledermaus nicht um Reproduktionsgesellschaften, sondern um Einzel- bzw. Zwischenquartiere handelte. Die lokale Population ist daher nicht gefährdet. In Bezug auf den Großen Abendsegler, bei dem eine

Wochenstubennutzung bzw. eine Nutzung durch mehrere Männchen nicht ausgeschlossen werden kann, sind augenscheinlich Wechsel- bzw. Ausweichquartiere vorhanden, da die Art ab Ende Juni nur noch vereinzelt und nicht mehr mit mehreren Individuen am Gebäude erfasst wurde.

10. Quellenverzeichnis

10.1. Literatur

- ARTHUR, L. & LEMAIRE, M. (2009): Les Chauves-souris de France, Belgique, Luxembourg et Suisse. Biotope, Meze (Collection Parhenope); Museum national d'Histoire naturelle, Paris, 544 p.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 2). Veröffentlicht in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Veröffentlicht in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Veröffentlicht in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- ECO OBS GMBH (2010): Die automatische Rufanalyse mit dem batcorder-System. Erklärungen des Verfahrens der automatischen Fledermausruf-Identifikation und Hinweise zur Interpretation und Überprüfung der Ergebnisse. Ulrich Marckmann und Volker Runkel.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- HAUER ET AL. (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens. Hrsg. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (HRSG.) (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozilllaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation vom Fachbereich Biologie der Universität Kaiserslautern.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen.- Franck-Kosmos Verlags-GmbH Stuttgart 265 S
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung). 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648.
- STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAU, S., TRAPP, H.; ULBRICHT, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden. 656 S
- SÜDBECK, P. ANDRETZKE, A., FISCHER S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

10.2. Gesetze, Verordnungen, Sonstige

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
in Kraft seit 01.03.2010., zuletzt geändert durch Art. 421 v. 31.8.2015 I 1474.

11. Anhang**11.1. Maßnahmenblätter**

MASSNAHMENVERZEICHNIS					
LH Dresden, Straßen- und Tiefbauamt DVB Dresdner Verkehrsbetriebe AG			Maßnahmen-Nr.: V_{AS} 1		
Verkehrszug: Nossener Brücke - Nürnberger Straße Lage: Seifersdorfer Tal, Gem. Wachau, LK Bautzen					
Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation					
Mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbote, Störungsverbot, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) Insbesondere Betroffenheit von geschützten Arten durch Baufeldfreimachung und Baumaßnahmen					
<ul style="list-style-type: none"> - Rodung von Gehölzen als potenzielle Lebensräume (teilweise mit Höhlen bzw. Spalten) - dadurch Betroffenheit von Fledermäusen, Brutvögeln durch Zerstörung von Habitaten - Gebäudeabriss Niedermühle und ggf. notwendige Gehölzrodungen 					
Eingriff	(X)	ausgeglichen	()	Nicht ausgleichbar	
() Schutzmaßnahme	(X) Vermeidungsmaßnahme	() Ausgleichsmaßnahme	() Ersatzmaßnahme	() Gestaltungsmaßnahme	
() vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Artenschutz () Maßnahme zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes					
Ziel / Begründung der Maßnahme					
Ökologische Bauüberwachung, ökologische Fällbegleitung Vermeidung der Betroffenheit geschützter Arten (Fledermäuse, Brutvögel) vor und während der Bauphase, Kontrolle und Begleitung artenschutzrechtlicher Maßnahmen (vor, während und nach der Baumaßnahme),					
Maßnahmenbeschreibung					
Im Bereich der gesamten Baumaßnahme dient die ökologische Bauüberwachung während der gesamten Bauphase/ Bauzeit der Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen. Dies beinhaltet die Kontrolle der fachgerechten Ausführung festgelegter Baumschutzmaßnahmen, artspezifisch einzuhaltender Schutzzeiträume für die Baufeldfreimachung.					
Bestandsprüfungen auf Besatz mit Tieren (Fledermäuse) zeitnah vor Baubeginn (Gebäudekontrollen, ökol. Fällbegleitung)					
Bei Nutzung des Gebäudes als Brutplatz bzw. Lebensraum sind vor dem Abriss weitere Maßnahmen zu veranlassen und abzustimmen (s. V _{AS} 2.2)					
Kontrolle des fachgerechten Einbaus der künstlichen Quartiere, Nisthilfen					
Erfassung des tatsächlichen Verlustes geeigneter Höhlen- und Spaltenquartiere bzw. Lebensstätten quantitativ und nachweislich (Bericht/ Fotodokumentation) als Grundlage zur Maßnahmenkonkretisierung und -nachweis					

MASSNAHMENVERZEICHNIS						
LH Dresden, Straßen- und Tiefbauamt DVB Dresdner Verkehrsbetriebe AG			Maßnahmen-Nr.:			
			V_{AS} 2.1			
Verkehrszug: Nossener Brücke - Nürnberger Straße Lage: Seifersdorfer Tal, Gem. Wachau, LK Bautzen						
Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation						
Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen, Gebäudeabriss der Niedermühle - dadurch Betroffenheit von Vogelarten und Fledermäusen in potenziellen Quartieren nicht auszuschließen.						
Eingriff	(X))	ausgeglichen	()	Nicht ausgleichbar
() Schutzmaßnah- me	(X)) Vermeidungsm- aßnahme	() Ausgleichs- maßnahme	() Ersatzmaßnah- me	() Gestaltungs- maßnahme	
() vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Artenschutz			() Maßnahme zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes			

Ziel / Begründung der MaßnahmeBaufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel

Vermeidung baubedingter Betroffenheit von Fledermausarten, Brutvögel im gesamten Baubereich.
Schutz der Wochenstubenzeit der Fledermausarten

Maßnahmenbeschreibung

Die Umsetzung der Abrissmaßnahme inkl. der vorbereitenden Maßnahmen wie beispielsweise der Baustelleneinrichtung oder Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Brutzeit der nachgewiesenen Brutvogelarten und der Reproduktionszeit der Fledermäuse stattfinden. Die Brutzeit erstreckt sich für den überwiegenden Teil der nachgewiesenen Arten zwischen Anfang März und Ende August eines Jahres. Der Zeitraum deckt auch die Reproduktionszeit der Fledermäuse ab. Eine Winterquartiernutzung durch Fledermäuse ist nicht vollständig ausgeschlossen, sodass der Abrisszeitpunkt idealerweise in der Zwischenquartierzeit also im September eines Jahres stattfinden sollte.

MASSNAHMENVERZEICHNIS						
LH Dresden, Straßen- und Tiefbauamt DVB Dresdner Verkehrsbetriebe AG		Maßnahmen-Nr.: V_{AS} 2.2				
Verkehrszug: Lage:		Nossener Brücke - Nürnberger Straße Seifersdorfer Tal, Gem. Wachau, LK Bautzen				
Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation Baufeldfreimachung, dadurch Betroffenheit von Vogelarten und Fledermäusen nicht auszuschließen.						
Eingriff	(X))	ausgeglichen	()	Nicht ausgleichbar
() Schutzmaßnah- me	(X)) Vermeidungs- maßnahme	() Ausgleichs- maßnahme	() Ersatzmaßnah- me	() Gestaltungs- maßnahme	
() vorgezogene Ausgleichsmaßnahme		() Artenschutz Maßnahme zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes				

Ziel / Begründung der Maßnahme

Vermeidung baubedingter Betroffenheit von Fledermausarten, Brutvögel im gesamten Baubereich.

MaßnahmenbeschreibungEin- und Ausflugkontrollen (Ersatzmaßnahme Niedermühle)

Der Abriss erfolgt außerhalb der Reproduktions- und Überwinterungszeit der Fledermäuse im September. Um dennoch eine Tötung geschützter Vogel- und Fledermausarten zu vermeiden müssen direkt vor Beginn der Baumaßnahme Kontrollen auf eine aktuelle Nutzung durch diese Artengruppen durchgeführt werden. Diese Kontrollen können allerdings aufgrund der Einsturzgefahr ausschließlich von außen erfolgen und sind zeitlich etwas intensiver anzusetzen als eine Gebäudekontrolle durch Begehen. Geeignete Methoden wären hierfür abendliche Aus- bzw. morgendliche Einflugbeobachtungen direkt vor dem Abriss. Wird eine Nutzung festgestellt, ist das Vorhaben auszusetzen, bis die Nutzung abgeschlossen ist. Die Freigabe zum Abriss erfolgt in schriftlicher Form durch einen Fachgutachter in Absprache mit der UNB. Werden im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung bisher nicht nachgewiesene Brutstätten von Vögeln oder Quartiere von Fledermäusen festgestellt, muss dies im Rahmen des Ausgleichskonzepts Beachtung finden.

MASSNAHMENVERZEICHNIS	
LH Dresden, Straßen- und Tiefbauamt DVB Dresdner Verkehrsbetriebe AG	Maßnahmen-Nr.:
Verkehrszug: Nossener Brücke - Nürnberger Straße	CEF 1.3
Lage: Seifersdorfer Tal, Gem. Wachau, LK Bautzen	

Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation

Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen, Abriss Niedermühle), dadurch Betroffenheit von Höhlenbrütern durch Zerstörung von Habitaten

Eingriff	(X)	ausgeglichen	()	Nicht ausgleichbar
() Schutzmaßnahme	() Vermeidungsmaßnahme	() Ausgleichsmaßnahme	() Ersatzmaßnahme	() Gestaltungsmaßnahme
(X) vorgezogene Artenschutz		() Ausgleichsmaßnahme	() Maßnahme zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes	

Ziel / Begründung der Maßnahme

Vermeidung baubedingter Betroffenheit von Brutvögeln

Maßnahmenbeschreibung

Schaffung neuer Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten mindestens eine Brutperiode vor Eingriffsbeginn. Zudem sollte noch vor Eingriffsbeginn eine Erfolgskontrolle innerhalb der Brutperiode eingeplant werden.

Durch den geplanten Abriss der Niedermühle gehen nachweislich genutzte Brutstätten dauerhaft verloren, deren Verlust adäquat auszugleichen ist. Um den Verlust der Brutplätze von Gebirgsstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz und Kohlmeise zu kompensieren, sollten

- 6 Halbhöhlenkästen 2HW
- 2 Nischenbrüterhöhlen 1N
- 3 Nisthöhlen 1B
- Wasseramsel- und Bachstelzennistkasten Nr. 19

der Firma Schwegler oder vergleichbare Kästen anderer Firmen im direkten Umfeld des abgebrochenen Gebäudes installiert werden. Idealerweise erfolgt die Anbringung an Gebäuden oder Bäumen. Der Wasseramsel- und Bachstelzennistkasten sollte in der näheren Umgebung unter einer Brücke, die über ein Gewässer führt, angebracht werden. Allerdings ist dabei auf den Hochwasserstand zu achten, sonst kann ein derartiger Kasten eine Todesfalle darstellen. Ist die Anbringung unter einer Brücke nicht möglich, müssen anderweitige Anbringungsorte für artspezifische Bachstelzennistkästen im räumlichen Kontext gefunden werden.

Die Wahl der Anbringungsorte erfolgt durch einen Fachgutachter für Artenschutz, der dann auch die Anbringung der Kästen im Gebiet fachlich begleitet. Bevor die Anbringung stattfinden kann, muss das Konzept final mit der UNB abgestimmt werden.

Biotopentwicklung / Pflegekonzept

Die Nistkästen sollten einmal im Jahr, außerhalb der Brutzeit (im Herbst) gereinigt werden, um den Parasitendruck für Jungvögel zu verringern und einem Zusetzen der Kästen entgegenzusteuern.

() Vorübergehende Inanspruchnahme	() Grunderwerb-Flächenbedarf
(X) Nutzungsbeschränkung	

MASSNAHMENVERZEICHNIS	
LH Dresden, Straßen- und Tiefbauamt DVB Dresdner Verkehrsbetriebe AG	Maßnahmen-Nr.:
Verkehrszug: Lage:	Nossener Brücke - Nürnberger Straße Seifersdorfer Tal, Gem. Wachau, LK Bautzen
E 3	

Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation

Baufeldfreimachung, dadurch Betroffenheit von Fledermäusen durch Zerstörung von potenziellen Habitaten

Eingriff	(X)	ausgeglichen	()	Nicht ausgleichbar
() Schutzmaßnahme	() Vermeidungsmaßnahme	() Ausgleichsmaßnahme	(X) Ersatzmaßnahme	() Gestaltungsmaßnahme
() vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Artenschutz				
() Maßnahme zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes				

Ziel / Begründung der Maßnahme

Vermeidung baubedingter Betroffenheit von Fledermäusen

MaßnahmenbeschreibungSchaffung neuer Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten

Durch den Abriss der Niedermühle gehen nachgewiesene Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten geschützter Fledermausarten wie Großer Abendsegler, Fransen-, Mops-, Mücken- oder Zwergfledermaus dauerhaft verloren. Um einer anhaltenden Schädigung der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten entgegenzuwirken, muss ein geeigneter Ausgleich stattfinden. Dieser Ausgleich sollte direkt im Untersuchungsgebiet an bestehenden Gehölzen integriert werden. Ist dies nicht möglich, muss ein geeigneter Platz im direkten Umfeld gefunden oder ein anderer, gleichwertiger Ausgleich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Um den Verlust der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zu kompensieren, sollten

- 10 Fledermausflachkästen 1FF
- 5 Fledermaus-Großraum-Flachkästen 3FF

der Firma Schwegler oder vergleichbare Kästen anderer Firmen im direkten Umfeld des abgebrochenen Gebäudes an geeigneten Bäumen installiert werden. Da Fledermäuse derartige Kastenstrukturen meist nicht gleich auffinden, sollte die Anbringung mindestens 3 Jahre im Vorfeld des geplanten Eingriffs eingeplant werden.

Die Wahl der Anbringungsorte erfolgt durch einen Fachgutachter für Artenschutz, der dann auch die Anbringung der Kästen im Gebiet fachlich begleitet. Ist die Anbringung im räumlichen Kontext nicht möglich, muss eine adäquate Lösung über den Umfang und die Art des Ausgleichs mit der UNB gefunden werden.

Werden im Zuge der ökologischen Baubegleitung (vgl. Kap. 7.1.2) weitere nachweislich genutzte Fledermausquartiere vorgefunden, ist auch deren möglicher Verlust bei der Erarbeitung des Ausgleichskonzepts zu beachten. Die Naturschutzbehörde ist über weitere Quartierfunde in Kenntnis zu setzen.

Biotopentwicklung / Pflegekonzept

Bei den ausgewählten Modellen handelt es sich um nach unten geöffnete, selbstreinigende Kästen. Für den Fall, dass Kästen bei anderen Anbietern erworben werden sollen, muss auf die selbstreinigende Funktion geachtet werden, damit keine Tiere zu Schaden kommen.

Alle Kästen müssen ab der Installation über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren betreut und gewartet werden. Diese Aufgabe kann ein Fachgutachter aber auch ehrenamtlich tätige Naturschutzhelfer übernehmen.

()	Vorübergehende Inanspruchnahme	()	Grunderwerb-Flächenbedarf
(X)	Nutzungsbeschränkung		